

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Band:** 34 (1959)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Aus dem Verbands

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vernehmlassung an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Die Fragen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Verlängerung der Mietpreiskontrolle beantwortete der Schweizerische Verband für Wohnungswesen wie folgt:

Angesichts der außerordentlich prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt der stärker bevölkerten Gebiete des Landes kann nach unserer Auffassung unmöglich auf eine Weiterführung der Mietzinskontrolle nach dem 31. Dezember 1960 verzichtet werden.

Da die Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann, halten wir dafür, die Kompetenz des Bundes zum Erlaß von Vorschriften über die Mietzinse und den Kündigungsschutz seien um weitere vier Jahre zu verlängern.

Aus dem gleichen Grunde sollte der Umfang der Mietzinskontrolle in der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden.

Ein Abbau der Mietzinskontrolle müßte zu volkswirtschaftlich und sozial schädlichen Auswirkungen führen, solange nicht eine wesentliche Besserung auf jenem Teil des Wohnungsmarktes, auf den die breiten Schichten der Bevölkerung angewiesen sind, eingetreten ist. Die Erfahrung hat gezeigt, wie störend

Abbauvorschriften sich auswirken, wenn die erhoffte Besserung nicht eintritt. Darum sollten überhaupt keine Abbauvorschriften erlassen werden.

Falls eine Abbauvorschrift in die Verfassung aufgenommen wird, so soll sie an die bisherigen Voraussetzungen geknüpft werden.

Grundsätzlich sind wir gegen eine unterschiedliche Behandlung der Preiskontrolle in den Kantonen. Falls jedoch gebiets- oder kategorienweise Lockerungen vorgesehen werden, so sollen den Kantonen lediglich ein Antragsrecht zustehen.

Da ohne Beschränkung des Kündigungsrechtes die Mietzinskontrolle undurchführbar würde, kann auf den Kündigungsschutz nicht verzichtet werden.

Allgemein möchten wir sagen, daß wir eine Weiterführung der Preiskontrolle im bisherigen Umfang und mit der bisherigen Regelung in einem einheitlichen Bundesbeschuß begrüßen würden.

## Die Verbandstagung 1959

findet am 30. und 31. Mai in Zürich statt. In Verbindung mit der gleichzeitig stattfindenden 1. Schweizerischen Gartenbau-Ausstellung wird ein Programm ausgearbeitet, das ernste Arbeit und erholsame Stunden glücklich vereinigt. Wir werden weitere wissenswerte Details in den nächsten Ausgaben folgen lassen. Merken Sie sich jedoch bitte das Datum dieser wichtigen Veranstaltung: 30. und 31. Mai 1959.

## Das Kinderzulagengesetz des Kantons Zürich und seine Auswirkungen auf die Baugenossenschaften

Das zürcherische Gesetz über Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958, das auf den 1. Januar 1959 in Kraft getreten ist, findet laut § 1 Anwendung auf alle Arbeitgeber mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Zürich, welche im Kanton Zürich wohnhafte oder tätige Arbeitnehmer beschäftigen. Das Gesetz spricht nur von Arbeitnehmern als solchen. Es unterscheidet nicht zwischen Arbeitnehmern, welche für Kinder zu sorgen haben, und Arbeitnehmern ohne eine solche Unterhaltspflicht. Dem Gesetz untersteht also *jeder* Arbeitgeber. Unter diese Arbeitgeber fallen zweifelsohne auch die meisten zürcherischen Baugenossenschaften. Diese sind daher verpflichtet, sich mit Wirkung ab 1. Januar 1959 einer Familienausgleichskasse anzuschließen und dieser die erforderlichen Beiträge zu leisten. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung könnte nur erfolgen, wenn eine Baugenossenschaft ihren Arbeitnehmern auf Grund eines für sie verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages Kinderzulagen ausrichtet, welche den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die freiwillige Zahlung von Kinderzulagen, auch wenn diese höher als die gesetzlichen Zulagen sind oder wenn sie beispielsweise unter Anwendung einer öffentlichen Besoldungsverordnung erfolgen – eine solche ist ja für die Baugenossenschaften nicht verbindlich –, genügt nicht zur Befreiung von der Zugehörigkeitspflicht zu einer Familienausgleichskasse.

Aus der Beitragspflicht des Arbeitgebers resultiert für jeden Arbeitnehmer mit Wirkung ab 1. Juli 1959 das Anspruchsrecht auf eine Kinderzulage für jedes von ihm zu erhaltende Kind

im Alter von unter 16 Jahren. Für Kinder, welche sich in einer Berufslehre befinden oder welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererewerbsfähig sind, gilt das Anspruchsrecht bis zum Abschluß der Ausbildung oder bis zum Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. – Die Zulage beträgt Fr. 15.— pro Monat und Kind. Sie ist durch den Arbeitgeber auszuzahlen. Sie kann aber von ihm, wenn er auf freiwilliger Basis Kinderzulagen von mindestens gleicher Höhe ausrichtet, im Sinne einer Verrechnung in Anspruch genommen werden.

Wohl alle Baugenossenschaften werden ihre AHV-Beitragspflicht bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse erfüllen. Für sie wird es am zweckmäßigsten sein, wenn sie auch ihre Obliegenheiten aus dem Kinderzulagengesetz mit der gleichen Kasse regeln und daher der kantonalen Familienausgleichskasse beitreten, es sei denn, sie ziehen es vor, einer Verbandskasse mit eigener Familienausgleichskasse beizutreten.

Der für die Familienausgleichskasse zu leistende Beitrag einschließlich Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse 1,3 Prozent der für die Beitragsleistung an die AHV maßgeblichen Lohnsumme.

Das Kinderzulagengesetz gewährt den Arbeitgebern zur Entscheidung über ihre Kassenzugehörigkeit eine Frist bis Ende Juni 1959, wobei die Beitragspflicht unter allen Umständen doch ab 1. Januar 1959 läuft. Diese Einführungsfrist bringt den Familienausgleichskassen für die Anhandnahme ihrer Arbeiten eine große Erschwerung, da sie auf Monate hinaus ihren künftigen Mitgliederbestand nicht kennen und daher die erforderlichen Organisationsarbeiten nur mühsam entwickeln können. Wir empfehlen daher allen Baugenossenschaften, ihren Entscheid rasch zu treffen.

A. B.